# Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wenns vom 25.03.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021 wird verordnet:

#### § 1

#### Friedhofsbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Verwaltung des Friedhofes werden Friedhofsgebühren in Form einer Erwerbsgebühr für eine Grabnutzung, einer jährlichen Grabbenützungsgebühr, sowie sonstige Gebühren (Graböffnung, Benützung Leichenhalle) eingehoben.

## § 2

- a) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- b) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.
- c) Die Grabbenützungsgebühren werden von der Gemeinde jährlich vorgeschrieben.

# § 3

# Höhe der Grabgebühren

Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- (1) ein Reihengrab Euro 459,67
- (2) für ein Einzelurnengrab (Urnensäule) Euro 2.500,00
- (3) für ein Familienurnengrab (Urnensäule) Euro 3.500,00

Friedhofsgebührenverordnung 2021.docx

#### § 4

# Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Familiengrab	Euro 34,61
		Table 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

- b) ein Reihengrab Euro 34,61
- c) ein Einzelurnengrab Euro 34,61
- d) ein Familienurnengrab Euro 34,61

### § 5

# Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 88,85.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen eines Grabes für eine Erdbestattung beträgt Euro 384,00.
- (3) Die Gebühr für das Öffnen eines Grabes für eine Urnenbestattung (in einem Familien- oder Reihengrab) beträgt einmalig 97,35 Euro.
- (4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnensäule beträgt einmalig 97,35 Euro.
- (5) Die Kosten der Anschaffung und der Beschriftung der Bronzeplatte für Urnensäulen werden zum Selbstkostenpreis an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

# § 6

### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 13.04.2021 (Ablauf Kundmachungsfrist) in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebühren, welche mit Gemeinderatsbeschluß vom 17.12.2020 beschlossen wurden außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.03.2021 Abgenommen am: 13.04.2021

#### Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Amplication Walter Schöpf e.h. Waster Schöpf e.h.